

# **BVGer E-3261/2015 vom 22. Juli 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3261\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3261_2015)

FR: TAF E-3261/2015 du 22 juillet 2015

IT: TAF E-3261/2015 del 22 luglio 2015

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 52 Abs. 1 VwVG und Art. 108 Abs. 1 AsylG) ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 3**

Gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012) gelten für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung.

### **E. 4.1**

Ein Asylgesuch kann gemäss aArt. 19 Abs. 1 AsylG im Ausland bei einer Schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG).

### **E. 4.2**

Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Nach Absatz 3 der Bestimmung kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die

glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

#### **E. 4.3**

Beim Entscheid für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (BVGE 2011/10 E. 3.3).

#### **E. 4.4**

Einer Person, die sich im Ausland befindet, kann das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden kann, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die geltend gemachte Verfolgungssituation sei nicht glaubhaft, und seitens der Taliban habe nie ein ernsthaftes Verfolgungsinteresse gegenüber den Beschwerdeführenden bestanden. Die Vorbringen der Beschwerdeführenden seien in ihrer Gesamtheit nicht überzeugend, in wesentlichen Teilen widersprüchlich, konstruiert und würden der Logik des Handelns widersprechen. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Beschwerdeführerin weiterhin als Sozialarbeiterin tätig sei, wenn dies der Grund für die Verfolgung sei. Zudem mute es als realitätsfremd an, wenn die Beschwerdeführerin behaupte, die Taliban würden sie in ganz Pakistan finden, wenn diese sie nicht einmal in der Schule, in der sie seit sechs Jahren arbeite, gefunden hätten. Zudem widerspreche es jeder Logik, dass der Beschwerdeführer einzig die Drohanrufe zur Anzeige bringe, aber nicht die Angriffe auf dem Markt, auf das Haus sowie denjenigen, als er selbst zusammengeschlagen worden sei. Diese Zweifel würden durch widersprüchliche Angaben der Beschwerdeführerin bezüglich zeitlichen und inhaltlichen Angaben zu den einzelnen Vorfällen erhärtet. Ausserdem seien die Angaben der Beschwerdeführerin zu ihrem Engagement als Sozialarbeiterin äusserst vage und unsubstantiiert.

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführenden setzen sich mit der Begründung der angefochtenen Verfügung nicht ansatzweise auseinander. Mit dem blossen Wiederholen des aktenkundigen Sachverhalts zeigen sie nicht auf, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzen oder sonst wie zu beanstanden sein soll. Solches ist auch nicht ersichtlich. So fällt namentlich auf, dass sie einzig die Drohanrufe zur Anzeige gebracht haben. Die angeblichen Anschläge und Attacken auf sie, mit Schüssen, Handgranaten und anderen Waffen, haben sie jedoch weder der Polizei gemeldet, noch können sie diese anderweitig glaubhaft machen. Die Beschwerdeführerin führt einerseits aus, auf dem Markt sei sie mit einer Handgranate attackiert worden (SEM-Akten, A2/11 und A36/11 S. 7), andererseits hätten zwei Männer auf sie geschossen, als sie ins Taxi eingestiegen sei (SEM-Akten, A47/16 S. 4). Der Beschwerdeführer hingegen spricht lediglich davon, seine Frau habe Schüsse gehört, worauf sie im Taxi geflohen sei (SEM-Akten, A37/11 S. 7). Weitere Widersprüche finden sich in den zeitlichen Angaben zu den einzelnen Ereignissen (vgl. SEM-Akten, A47/16 S. 7 ff.). Mit den Fotos eines zerstörten Hauses können die

Beschwerdeführenden nicht beweisen, dass ihr Haus attackiert worden ist, könnte es sich beim abgebildeten Haus doch um jedes beliebige Haus handeln. Der mit der Beschwerde eingereichte Polizeibericht zum Vorfall vom 13. März 2014 muss als nachgeschoben betrachtet werden. Zudem deckt sich das Vorhandensein des Berichts nicht mit den Aussagen der Beschwerdeführerin. So erzählt sie zum Vorfall nur, sie habe den Taxifahrer, auf dessen Taxi angeblich geschossen worden sei, bezahlt und sei gegangen. Sie wisse nicht, ob der Taxifahrer deswegen eine Anzeige gemacht habe (SEM-Akten, A47/16 S. 6). Daraus lässt sich indes zweifelsfrei schliessen, dass sie selbst keine Anzeige eingereicht hat. Das stellt nicht nur die Echtheit des eingereichten Beweismittels stark in Frage, sondern vermindert auch die Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführenden. Obwohl sie angeblich zum Teil monatlich Drohbriefe erhalten haben soll (SEM-Akten, A47/16 S. 5), hat die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren lediglich ein Drohschreiben vorlegt und eines nachgereicht. Weder dieses noch jenes lässt indessen erkennen, dass es sich um ein authentisches Schreiben handelt. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführenden während all dieser Jahre der angeblichen Verfolgung, in denen sie um ihr Leben hätten fürchten müssen, lediglich innerhalb E. \_\_\_\_\_ umgezogen sind. Wäre die Gefahr tatsächlich so gross wie geschildert, wäre zu erwarten gewesen, dass sie in einen anderen Teil des Landes geflohen wären. Aus den übrigen Beweismitteln (Zeitungsberichte über die Taliban in Pakistan, diverse Fotos, ein Arztzeugnis, eine Anfrage beim UNHCR, Bestätigung der Kündigung der Beschwerdeführerin) können sie ebenfalls nichts zu ihren Gunsten ableiten. Angesichts der widersprüchlichen, ungläubhaften Aussagen lässt sich keine asylrechtlich relevante Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG annehmen.

### **E. 5.3**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Beschwerdeführenden nicht auf den Schutz der Schweiz berufen können und ihnen ein weiterer Verbleib in Pakistan zumutbar ist. Die Vorinstanz hat ihnen zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch aus dem Ausland abgelehnt.

### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.- grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.